

Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

Korbach, Datum 09.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziele.....	2
2. Förderfähige Maßnahmen	2
2.1 Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen.....	2
2.2.1 Technische Investitionen/Erwerb von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen.....	2
2.2.2 Schulung des Personals/Anschubfinanzierung	3
3. Fördergrundsätze	3
4. Inkrafttreten	4

Information und Kontakt:

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Jugend

Kindergartenfachberatung

Bahnhofstraße 8 – 12 – 35066 Frankenberg (Eder)
Tel. 06451 743-667
Fax: 06451 743-603
E-Mail: beate.hecker@lkwafkb.de

Verwaltung

Südring 2 – 34497 Korbach
Tel.: 05631 954-161
Fax: 05631 954-380
E-Mail: niklas.keim@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Facebook: www.facebook.com/landkreiswafkb

1. Förderziele

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg strebt eine quantitativ auskömmliche und qualitativ hochwertige Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen im Kreisgebiet an. Dahingehend unterstützt er die Einrichtungsträger fachlich und finanziell. Einen besonderen Förderschwerpunkt stellt die Sicherstellung einer kind- bzw. altersgerechten gesunden Mittagsverpflegung in allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis auf Grundlage der durch das Institut für Gesundheitsförderung im Bildungs-bereich e. V. der Technischen Universität Dortmund entwickelten Handlungsempfehlungen für eine gute Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder dar.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1. Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg fördert investive Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen im Kreisgebiet mit einer Zuwendung in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens mit den ungedeckten Kosten und nur, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen.

Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau und Sanierung) einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen, sowie Ausstattungen.

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die für die Schaffung bzw. Erhaltung der Betreuungskapazitäten erforderlich sind; mit Ausnahme der in der hessischen Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) aufgeführten, nicht-zuwendungsfähigen Kosten sowie Verbrauchsgüter.

Anpassungen der Förderhöhe aufgrund von Kostensteigerungen sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises zu beantragen.

2.2 Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen

2.2.1 Technische Investitionen/Erwerb von Ausstattungs- und

Ausrüstungsgegenständen

Förderfähig sind Maßnahmen zur Umstellung des Verpflegungssystems zum Cook & Chill-Verfahren, der Mischküche oder der Tiefkühlkost (Freeze-Verfahren).

Gefördert werden notwendige Ausstattungsinvestitionen mit 80 % der förderfähigen Kosten, maximal mit einem Betrag von 7.500,00 € für eine, sowie 5.000,00 € für jede weitere zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestehende Gruppe in der Kindertageseinrichtung.

Folgende Ausstattungsgegenstände sind förderbar:

- Geräte zum Garen und zur Zubereitung der Speisen
- Kombidämpfer, Konvektomaten
- Kühlgeräte für Lagerung und Vorbereitung bzw. für gelieferte Speisen
- Tiefkühlmöglichkeiten
- Gegenstände zur Lagerung
- Be- und Entlüftungsanlagen
- ausreichende und geeignete Arbeitsflächen
- geeignete Spüleinrichtungen

2.2.2 Schulung des Personals/Anschubfinanzierung

Zur Implementierung eines gesunden Mittagessens bietet der Fachdienst Jugend grundlegende Schulungen an.

Kosten für darüberhinausgehende Schulungen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Höhe der Förderung beträgt für die Laufzeit dieser Richtlinie maximal 50,00 € für jeden zum Zeitpunkt der Antragsstellung genehmigtem Kita-Platz der Einrichtung, höchstens jedoch 5.000,00 €.

3. Fördergrundsätze

Grundsätzlich gelten für die Gewährung der Förderungen die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung des Landkreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht grundsätzlich nicht.
- b. Bei allen Vorhaben sollen mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Hessen vorrangig in Anspruch genommen werden.
- c. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- d. Zuwendungsempfänger müssen zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruches eine vollstreckbare und mit 15 % verzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung an rangbereitetester Stelle zu Gunsten des Landkreises Waldeck-Frankenberg bestellen, soweit die Zuwendung einen Gesamtbetrag von 100.000,00 € übersteigt. Auf eine dingliche Sicherung kann verzichtet werden, soweit es sich um eine Kommune, eine privatrechtliche Organisation, bei der die Kommune alleiniger Gesellschafter ist, oder eine Kirche bzw. Kirchengemeinde handelt.
- e. Die einzelnen Fördertatbestände sind kumulierbar. Soweit Ausstattungsinvestitionen nach Ziffer 2.2.1 gefördert werden, entfällt eine zusätzliche Förderung nach Ziffer 2.1 für diese Ausstattungsgegenstände.

- f. Anträge sind spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Umsetzung der Maßnahme zu stellen. Maßnahmen zur Umstellung des Verpflegungssystems (Ziffer 2.2.1 und 2.2.2) sind spätestens bis zum Ende der Laufzeit dieser Richtlinie abzuschließen.
- g. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine Grundberatung durch den Fachdienst Jugend. Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 bzw. 2.2.2 wird bei Bedarf ergänzend der Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen beteiligt. Die Beratung dient der Sicherstellung der Umsetzung der vom Landkreis gemeinsam mit dem Institut für Gesundheitsförderung im Bildungswesen e.V. der Technischen Universität herausgegebenen „Handlungsempfehlungen für eine gute Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ sowie der Einhaltung insbesondere der lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Gemeinschaftsküchen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für Förderungen nach Ziffer 2.2 zunächst für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2023.

Korbach, den 9. August 2018

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Frese
(Erster Kreisbeigeordneter)